

Erklärung

zu der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 3, 4 und 5 der EU-Verordnung 2019/2088 (OffenlegungsVO)

Gemäß der EU-Offenlegungsverordnung informieren wir Sie in Bezug auf die Strategien bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen bzw. im Investitionsprozess wie folgt:

Momentan fehlen nach unserer Einschätzung noch wichtige regulatorische Vorgaben und der gesamte Bereich ist in wesentlichen Punkten noch ungeklärt. Eine Berücksichtigung ist daher aufgrund der beschränkten Informationslage und ungeklärten Sachlage derzeit nach unserer Auffassung nicht sachgerecht möglich.

Wir verfolgen daher aktuell keine eigenständige Nachhaltigkeitsstrategie. Bei unseren Investitionsentscheidungen einschließlich der vorbereitenden Prozesse werden Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der OffenlegungsVO nicht einbezogen. Es werden auch nicht etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Sie werden aus diesem Grunde auch nicht fortlaufend bewertet. Wir sind der Auffassung, dass im Rahmen der von uns angebotenen Portfolioverwaltungsstrategien die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken keine erhebliche

Bedeutung haben. Sie haben daher auch keinen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Wertentwicklung der von uns verwalteten Depots und können diese nicht bedeutsam beeinflussen. Wir sehen auch keine Auswirkungen unserer Tätigkeit auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen der von uns angebotenen Portfolioverwaltungen werden weder ökologische oder soziale Merkmale beworben, noch haben die Portfolios nachhaltige Investitionen zum ausdrücklichen Gegenstand.

Wir werden aber die weitere Entwicklung beobachten und dann eventuell zu gegebener Zeit Nachhaltigkeitsgesichtspunkte einbeziehen.

Stand: 03/2021